Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Im Waldwinkel"

Landkreis Bad Kreuznach vom 17. Juli 1979

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz –LPflg-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Im Waldwinkel".

ξ2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 20 ha und umfaßt in der Gemarkung Dörrebach, Landkreis Bad Kreuznach, in Flur 12 die Waldabteilungen 1 und 2 des Gemeindewaldes Dörrebach und in Flur 11 die Flurstücke 2 – 15 und 277/015.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes mit seinem Zwischenmoor und seinen feuchten Wiesen als Standorte seltener Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener Tierarten aus wissenschaftlichen Gründen.

ξ4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

- 1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt- oder Campingplätzen;
- 3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;

- 4. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
- 5. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen);
 - 6. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen sowie Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
- 7. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
- 8. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
 - 9. das Roden von Wald;
- 10. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
- 11. das Anlegen oder Verändern von fließenden und stehenden Gewässern und das Verändern ihrer Ufer;
- 12. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächenoder Grundwasser abzuleiten bzw. zutagezufördern oder zu entnehmen;
- 13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 5

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weidezäunen und –tränken und von forstlichen Kulturzäunen.
 - Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Sonderkulturen und Waldwirtschaft;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei; ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;

- 3. für die Unterhaltung der Gewässer und der Wege.
- (2) § 4 Abs. 2 Ziffer 12 ist nicht anzuwenden auf die bestehenden Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Dörrebach.

ξ6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert;
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Stellplätze und öffentliche Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
- 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme verlegt;
- 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
- 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Steinbrüche sowie Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
- 7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 die Bodengestalt durch Abgaben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
- 8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;
- 9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Wald rodet;
- 10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 fließende und stehende Gewässer anlegt oder verändert und ihre Ufer verändert;
- 12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw. zutagefördert oder entnimmt;

13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anbringt, sie fängt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutund Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 17. Juli 1979 BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

Az.: 550 - 175

Regierungspräsident